

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 29 (1969-1970)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen des Vorstandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

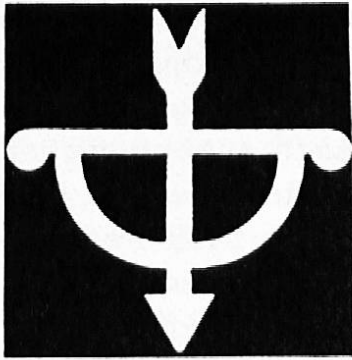
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Mitteilungen des Vorstandes

Nach gepflogener Rücksprache mit den nachgenannten Institutionen konnte am 28. Januar 1970 das Gesuch an das Erziehungsdepartement um Ernennung der vorgesehenen

Programmkommission

eingereicht werden, in welcher vertreten sind: die Schulinspektorenkonferenz, das Bündnerische Lehrerseminar, der Sekundarlehrerverein, der Bündner Werklehrerverein, der Bündner Verein für Schulreform und Handarbeit, die Bündner Sektion des Schweiz. Hilfsvereins für geisteschwache Kinder und natürlich der Bündner Lehrerverein. Diese Kommission wird alle nötigen Vorarbeiten wie Themawahl, Vermittlung der Kursleiter usw. für die kommenden Konferenz-Tagungen ausführen und zu gegebener Zeit den Konferenzen mitteilen. – Wir freuen uns, dass dieser Vorschlag zur Weiterbildung der Lehrerschaft in sinnvoller Zusammenarbeit mit den verschiedenen Lehrerorganisationen aufgebaut werden konnte.

Am 12. Februar liessen wir dem Erziehungsdepartement die

Vernehmlassung

zur «Revision des Schulgesetzes und anderer Schulerlasse» zukommen. Auch hier war man übereingekommen, eine gemeinsame Antwort zu vereinbaren, weshalb die verschiedenen Belange in zwei Sitzungen besprochen wurden, an der der Bündn. Sekundarlehrerverein, der Bündner Werklehrerverein, der Bündner Arbeitslehrerinnenverband, der Bündn. Hauswirtschaftslehrerinnenverband und federführend der Bündner Lehrerverein vertreten waren. Auch hier erfüllte es uns mit Genugtuung, dass wir die verstreuten Kräfte sammeln konnten, und wir stellen gerne fest, dass es gar nicht schwer fiel, die verschiedenen Wünsche zur Gesetzesrevision auf den gleichen Nenner zu bringen; wir hegen auch die sicher begründete Hoffnung, dass eine geschlossene und einheitliche Vernehmlassung von der gesamten Lehrerschaft an zuständiger Stelle mehr ins Gewicht falle als die geteilte Antwort aller einzelnen Organisationen. Besonders gefreut hat es uns überdies, dass die Stellungnahmen einzelner Lehrergruppen und Konferenzen im Kanton sich fast ausnahmslos mit

der vorbereiteten Vernehmlassung deckten. Wir werden zu gegebener Zeit auf die Sache zurückkommen. Bereinigt wurde indessen auch die

Promotionsordnung.

Wir lassen sie hier im Wortlaut folgen als Richtlinie und Handhabe für den Primarlehrer:

Zuständigkeit

Die Promotion des Schülers ist Sache des Klassenlehrers (Art. 20 des Schulgesetzes).

Allgemeines

Die Schüler erhalten mindestens am Ende des Schuljahres ein Zeugnis. Wenn die Promotion aus irgend einem Grunde gefährdet ist, sind die Eltern durch ein Zwischenzeugnis oder mittels eines besonderen Berichtes rechtzeitig zu benachrichtigen (Art. 20 des Schulgesetzes).

Promotionsbedingungen

Für die Promotion zählende Fächer sind in der

1. Klasse:

Sprache und Rechnen.

Nichtpromotion erfolgt, wenn nicht in jedem der beiden Fächer die Durchschnittsnote $3\frac{1}{2}$ erreicht wird.

2.-4. Klasse:

Sprache (mit je einer zählenden Note für Mündlich, Schriftlich und Lesen); Rechnen (mit je einer Note für Mündlich und Schriftlich); und Heimatkunde (mit einer Gesamtnote).

Nichtpromotion erfolgt, wenn das Notenbild zwei Noten 3, eine Note 3 und eine $3\frac{1}{2}$, oder wenn es mehr als zwei Noten $3\frac{1}{2}$ aufweist.

5.-8. Klasse:

Sprache (Mündlich und Schriftlich; die Lesenote ist nicht mehr zählend); Rechnen (Mündlich und Schriftlich);

Geometrie, Geographie, Naturkunde und Geschichte (mit je einer Gesamtnote).

Nichtpromotion erfolgt, wenn das Notenbild zwei Noten 3, eine Note 3 und eine $3\frac{1}{2}$, oder wenn es mehr als zwei Noten $3\frac{1}{2}$ aufweist.

Der Promotionsentscheid kann nur auf Ende des Schuljahres erfolgen, und zwar nur mit «promoviert» oder «nicht promoviert». (Bedingte Promotion ausgeschlossen!)

Für die Promotion massgebend ist nur die jeweilige Note für Leistung/Fortschritt (Skala 6-1), nicht aber die Fleissnote.

Thusis, 15. Februar 1970

Der Präsident: Christian Caviezel

Kantonalvereinigung Schule und Elternhaus Graubünden

Aus dem Jahresbericht

Das Jahr 1969 brachte unserer Vereinigung einen erheblichen Aufschwung. Es war denn auch durch eine rege Tätigkeit gekennzeichnet. In 19 Gemeinden wurden 25 Vortrags- und Diskussionsabende durchgeführt. Anlass zu diesem grossen Einsatz war die kantonale Volksabstimmung betreffend die Einführung des Schulpsychologischen Dienstes. In 15 Gemeinden konnte an Veranstaltungen unserer Vereinigung über die Probleme der einzuführenden Neuerung orientiert und diskutiert werden. Dies mag wohl etwas zum guten Ausgang der Abstimmung beigetragen haben.

Die Mitgliederzahl stieg von 427 am 1. Januar 1969 auf 600 am 31. Dezember 1969. Unter den Mitgliedern befinden sich ca. 160 Lehrerinnen und Leh-

rer. Jedes Mitglied erhält regelmässig die halbjährlich erscheinenden Erziehungsschriften und dreimal im Jahr ein Elternblatt über aktuelle Erziehungsprobleme zugestellt. Das neueste Heft der Schriftenreihe wurde von Alfred Schatzmann verfasst und trägt den Titel: Das Generationenproblem heute.

A. Guidon, Chur

Hilfe für das sprachgebrechliche Kind

Ohne grosses Aufheben und ohne Publizität ist im September des Vorjahres der Verein für Sprachheilschulung im Kanton Graubünden gegründet worden. Gemäss den Vereinsstatuten geht es um die Aufklärung der Eltern, Lehrerschaft und Öffentlichkeit über die Probleme der Sprachgebrecchen, um die Errichtung einer bündnerischen Sprachheilschule, um den regionalen Einsatz von Sprachheillehrkräften und um weitere Massnahmen, die im Interesse des sprachgebrechlichen Kindes liegen. Herr Schulinspektor Stefan Disch, Gräsch, der mit Tatkraft diese Bestrebungen förderte, präsidiert den Verein seit seiner Gründung.

Die Vereinsgründung wurde etwas forciert, weil auf den Herbst des vergangenen Jahres mit Frl. Vreni Kiener eine Sprachheil-Lehrkraft zur Verfügung stand, die im Gebiet der Bezirke Ober- und Unterlandquart eingesetzt werden konnte. Eine in den ersten Wochen durchgeführte Abklärung ergab, dass total 164 Kinder an teils schweren, teils leichteren Sprachgebrecchen leiden und behandlungsbedürftig sind. Ein Kind, das eine undeutliche Sprache hat, das stammelt, lispelt, das stottert, das Sätze nicht

richtig bilden kann, oder trotz guter Intelligenz eine Schwäche im Lesen und Schreiben hat, ist ein notleidendes Kind, das unbedingt der Hilfe bedarf – dem aber auch geholfen werden kann.

Die Behinderung dieser Kinder mag vielen kaum auffallen, sie können nicht verstehen, dass ein Sprachgebrecchen einem Menschen zeitlebens zu einer seelischen Belastung werden kann, die ihn in seiner Beziehungsfähigkeit zu den Mitmenschen beeinträchtigt.

Sprachheilbehandlung

Die Stadt Chur hat schon seit einigen Jahren einen Lehrer, neuerdings zusätzlich eine Kindergärtnerin vollamtlich als Sprachheillehrkräfte eingesetzt. Mit der Gründung des Vereins für Sprachheilschulung sollen diese logopädischen Bemühungen auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt werden. Kinder, die ausserhalb der Stadt Chur in die Schule gehen, haben diese Hilfe ja genau so nötig.

Von den im Herbst 1968 durch die Logopädin in den Bezirken Ober- und Unterlandquart erfassten 164 sprachgebrechlichen Kinder wurden 78 behandelt, deren 30 sind aus der Behandlung als geheilt entlassen, deren 6 auf Bewährung. Bei 6 Kindern wurde die Behandlung auf Wunsch der Eltern vorzeitig abgebrochen, 1 Kind musste zur weiteren Behandlung in die Sprachheilschule eingewiesen werden. 35 Kinder sind noch in Behandlung. Bei 86 Kindern – und das mahnt zu Aufsehen – konnte die Behandlung wegen Mangel an Sprachheillehrkräften noch nicht in Angriff genommen werden.

Finanzielles

Bei der Gründung des Vereins für Sprachheilschulung im Kanton Grau-

bünden ging man von der Annahme aus, dass zirka 60% aller Sprachgebrechlichen Kinder zu Lasten der Invalidenversicherung die Sprachheilbehandlung erfahren könnten, während die Finanzierung der leichteren Fälle von Sprachgebrechlichen durch die Gemeinden, Eltern oder Fürsorgeinstitutionen zu erbringen seien. Die Praxis hat dann allerdings erwiesen, dass diese Annahme irrig war. Wir mussten erfahren, dass bei der Beurteilung der Sprachgebrechlichkeit unterschiedliche Massstäbe angelegt werden und die Praxis verschiedener anderer Kantone für Graubünden nicht wegleitend ist. So konnten bis anhin 36% der behandelten Kinder zu Lasten der Invalidenversicherung die Sprachheilschulung erhalten, während für die Finanzierung der übrigen 64% der Kinder die Gemeinden, Eltern oder die Fürsorge zuständig ist. Immerhin gilt zu sagen, dass von den 1094 Behandlungsstunden deren 556, das heisst gut 50%, zu Lasten der Invalidenversicherung gehen.

Glücklicherweise ist für den Verein für Sprachheilschulung im Kanton Graubünden eine wertvolle Starthilfe zur Verfügung gestanden. Das Zentralsekretariat Pro Infirmis unterstützt die Bestrebungen des Vereins mit einem Initiativbeitrag von Fr. 10 000.—, der Kanton steuerte aus dem Ertrag der Alkoholpatentgebühren Fr. 5000.— bei, während Herr Dr. Peter von Rechenberg in Chur in seinem Bekanntenkreis in äusserst verdankenswerter Weise eine Finanzaktion startete und so die Summe von Fr. 11 080.— einbrachte. So konnte der Anlauf vonstatten gehen, ohne dass die Be-

mühungen zur Hilfe an den sprachgebrechlichen Kindern aus Geldmangel scheiterten. Einige Gemeinden haben sich zudem bereit erklärt, bei der Finanzierung des Sprachheilunterrichtes, der nicht durch die Invalidenversicherung finanziert wird, mitzuwirken.

Wie weiter?

Sprachgebrechliche Kinder sind in Graubünden, wie bereits festgestellt, auch ausserhalb der Stadt Chur und den Bezirken Ober- und Unterlandquart. Immer wieder erfährt man von Kindern mit schwerer Sprechbehinderung, ohne dass jemand zur Verfügung steht, der diese Gebrechen behandelt und heilen könnte. Glücklicherweise sieht man die Möglichkeit, weitere Kräfte für diese Aufgabe zu gewinnen. Es wird eine Aufgabe des Vereins für Sprachheilschulung im Kanton Graubünden sein, in der Lehrerschaft und bei Kindergärtnerinnen zu werben, damit sich diese als Logopäden ausbilden und für diese schöne und wertvolle Aufgabe rüsten lassen. In finanzieller Hinsicht ist zu hoffen, dass der Kanton an die für den Sprachheilunterricht eingesetzten Lehrkräfte die ordentlichen Kantonsbeiträge ausrichtet, wie dies bereits heute für die in Chur tätigen Logopäden geschieht. Der Verein für Sprachheilschulung wird im kommenden Jahre Gelegenheit haben, seine Bemühungen zu intensivieren. Solange drei Viertel aller sprachgebrechlichen Kinder nichts von Sprachheilunterricht und Hilfe weiss, gibt es nur eines, Verstärkung der begonnenen Bemühungen.

A. Willi

Zum neuen Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Graubünden

Der Lehrplan ist seinem Wesen nach zunächst eine pädagogische Angelegenheit. Daneben aber ist er ein verbindlicher, integrierender Bestandteil der Schulgesetzgebung. Wie alle Dinge im Bereich der Schule unterliegt er jedoch dem Wandel und der Entwicklung, und zwar in höherem Masse als die grundlegenden gesetzlichen Erlasse. Ein Lehrplan muss deshalb zeitgemäss und fortschrittlich sein. Bildungsziele, Verfahren und Stoffe müssen immer wieder überprüft, gesichtet und neu geordnet werden, und darum ist die Lebensdauer eines Lehrplanes eigentlich begrenzt. Wesentlich ist, dass ein Lehrplan weder Fessel noch Gängelband sei. Er ist Wegweiser und Stütze, der jedoch genügend Raum für die freie Unterrichtsgestaltung bietet. Er zieht Grenzen, aber sie müssen weit sein. Diese Grundsätze versuchten wir bei der Zusammenstellung des definitiven Lehrplanes zu verwirklichen.

Als der Kleine Rat im Jahre 1962 den provisorischen Lehrplan für die Schulen des Kantons Graubünden erlassen hatte, war die Möglichkeit geboten,

diesen Unterrichtsplan zu erproben und einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Die Lehrerkonferenzen wurden aufgefordert, sich zum provisorischen Lehrplan zu äussern und Abänderungsvorschläge anzubringen. Zudem bestimmte der BLV eine Kommission für die Bearbeitung des definitiven Lehrplanes.

Vieles wurde vorgeschlagen – Mögliches und Unmögliches. Der pädagogische Föderalismus reichte teilweise sogar bis zu Gemeinde- und Tal-schaftslehrplänen. Es musste deshalb zunächst innerhalb unserer eigenen «Pädagogischen Provinz» koordiniert werden und zugleich galt es, die interkantonale Koordination zu berücksichtigen.

Einiges hat sich geändert, ist sozusagen neu. Ich verweise auf den Geometrieunterricht für Mädchen und insbesondere auf eine gleichwertige Ausbildung der Knaben und Mädchen in den allgemeinen Fächern von der ersten bis zur sechsten Klasse. Die Stundentafel musste dadurch verschiedene Änderungen erfahren. Neu aufgenommen wurden Gesundheitslehre, Verkehrsunterricht und Medienkunde. Möge der neue Lehrplan ein guter Wegweiser sein.

Stephan Disch